

Reglement über Gesuche SystemsX.ch

(Vom Präsidium des Nationalen Forschungsrats am 3. Juli 2007 gutgeheissen)

Gestützt auf Art. 46 des Reglements über die Gewährung von Beiträgen (Beitragsreglement) erlässt der Nationale Forschungsrat das folgende Reglement:

1. Kapitel

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Organisation, Behandlung und Prüfung von Gesuchen im Rahmen von SystemsX.ch (nationale Initiative zur Forschungskoooperation im Bereich der Systembiologie) und die Fortschrittskontrolle des Gesamtvorhabens SystemsX.ch beim Schweizerischen Nationalfonds (nachstehend SNF).

² Der SNF ist im Rahmen des Programms SystemsX.ch insbesondere für die wissenschaftliche Prüfung der Gesuche und die Genehmigung der Teilprojekte sowie die übergeordnete Qualitätssicherung zuständig.

³ In Ergänzung zu diesem Reglement kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements und seine Ausführungsbestimmungen zur Anwendung, insbesondere für das Verfahren und den Rechtsschutz.

⁴ Dieses Reglement kommt nur für jene Projektkategorien von SystemsX.ch zur Anwendung, in denen der SNF für die Gesuchsprüfung verantwortlich ist.

2. Kapitel Gesuchsverfahren

Artikel 2 Ausschreibung

¹ Das Verfahren für Projekteingaben im Rahmen von Systems X.ch wird öffentlich ausgeschrieben.

² Periodizität, Ausschreibungsbedingungen, Form und Fristen richten sich nach den für die Umsetzung von SystemsX.ch massgebenden Grundlagen.

³ Die Ausschreibungsbedingungen können verschiedene Kategorien von Gesuchseingaben vorsehen, namentlich solche für Projekte in Forschung, Technik und Entwicklung („RTD Projects“) und für Interdisziplinäre Doktorierenden-Projekte („Interdisciplinary PhD - Projects“).

Artikel 3 Teilnahmevoraussetzungen

¹ Zur Gesuchseinreichung sind grundsätzlich Forschende berechtigt, die

- a) das beantragte Projekt im Rahmen einer Institution durchführen, die für die Teilnahme an SystemsX.ch zugelassen ist, und die

b) einen Eigen- und Drittmittelanteil zur Finanzierung ihres Projektgesuchs nachweisen können.

² Für die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen gemäss Absatz 1 sind die in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bedingungen massgebend.

Artikel 4 Gesuchsprüfung

¹ Das Panel Systembiologie (Art. 10) bzw. dessen Ausschuss ist für die wissenschaftliche Prüfung der dazu zugelassenen Gesuche zuständig. Es kann zusätzlich externe Expertisen einholen.

² SystemsX.ch gibt eine Empfehlung ab zum inhaltlichen Beitrag der einzelnen Gesuche für das Gesamtvorhaben SytemsX.ch und leitet diese an das Panel Systembiologie weiter.

³ Gesuche, welche die formellen Bedingungen nicht erfüllen, weist der SNF zurück, sofern dieser Mangel nicht ohne weiteres behoben werden kann.

⁴ Bei offensichtlich ungenügenden Gesuchen kann der SNF ohne Durchführung der wissenschaftlichen Prüfung einen Nichteintretensentscheid fällen.

Artikel 5 Kriterien für die wissenschaftliche Begutachtung

¹ Das Panel Systembiologie prüft bei den zur wissenschaftlichen Prüfung zugelassenen Gesuchen:

- a) den Beitrag zum Fortschritt der Systembiologie und zur geplanten Integration in das Gesamtvorhaben SystemsX.ch. Dabei bezieht es auch die Empfehlung von SystemsX.ch in seine Überlegungen ein;
- b) die wissenschaftliche Qualität der Gesuche, inkl. dem wissenschaftlichen Mehrwert des Gesuches im Vergleich zur Summe der einzelnen Forschungsgruppen;
- c) die finanzielle Planung und Finanzierungssicherheit (Gesamtkosten, Eigen- und Drittmittel, beantragter Bundesbeitrag).

² Zusätzlich zu den Kriterien gemäss Absatz 1 kommen die üblichen wissenschaftlichen Kriterien gemäss Beitragsreglement des SNF zur Anwendung:

- a) Wissenschaftliche Bedeutung und Aktualität des Gesuchs
- b) Originalität der Fragestellung
- c) Eignung des methodischen Vorgehens
- d) bisherige wissenschaftliche Leistung der Gesuchstellenden
- e) Fachkompetenz der Gesuchstellenden in Bezug auf das Gesuch
- f) Machbarkeit des Gesuchs

Artikel 6 Entscheid

¹ Das Panel Systembiologie bzw. dessen Ausschuss beschliesst unter Vorbehalt der Ratifizierung durch das Präsidium des Nationalen Forschungsrats über die Zusprache oder Ablehnung der Gesuche. Im Falle der Zusprache legt es die Höhe der finanziellen Unterstützung aus Bundesmitteln fest.

² Divergierende Meinungen zwischen dem Panel Systembiologie und SystemsX.ch werden vor den Entscheiden bereinigt. Die Entscheidung liegt beim Panel Systembiologie.

³ Das Präsidium des Nationalen Forschungsrats ratifiziert die Entscheide des Panels Systembiologie bzw. dessen Ausschusses.

⁴ Der SNF lässt den Gesuchstellenden den Entscheid in Form einer beschwerdefähigen Verfügung zukommen. Diese enthält namentlich die Höhe der finanziellen Unterstützung aus Bundesmitteln sowie allfällige Bedingungen und Auflagen.

Artikel 7 Rechtsweg

Verfügungen gemäss Art. 7 Abs. 3 unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

Artikel 8 Durchführung der bewilligten Projekte

Der SNF überweist SystemsX.ch die bewilligten Projektbeiträge. SystemsX.ch ist für die finanzielle Abwicklung der Projekte zuständig.

Artikel 9 Monitoring, Fortschrittskontrolle

¹ Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger erstellen die Zwischen- und Schlussberichte gemäss den Vorgaben des SNF zuhanden von SystemsX.ch.

² Die Fortschrittskontrolle bezüglich des Gesamtvorhabens SystemsX.ch obliegt dem SNF. Er stützt sich dabei unter Anderem auf die jährliche Berichterstattung durch SystemsX.ch.

3. Kapitel Organisatorische Bestimmungen

Artikel 10 Zusammensetzung des Panels

¹ Das Panel Systembiologie besteht aus

- a) acht bis zwölf auf dem Gebiet der Systembiologie ausgewiesenen Expertinnen und Experten, die in der Regel – aber nicht ausschliesslich – im Ausland tätig sind; und
- b) je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Abteilungen II, III und IV des Nationalen Forschungsrats.

² Die sechs Mitglieder des Nationalen Forschungsrats bilden den Ausschuss des Panels Systembiologie.

³ Das Panel wird von einem Mitglied der Abteilung IV des Nationalen Forschungsrates geleitet.

⁴ Das Panel kann bei Bedarf zusätzliche Expertinnen und Experten beiziehen.

Artikel 11 Wahl des Panels

Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Panels Systembiologie werden vom Präsidium des Nationalen Forschungsrats gewählt.

Artikel 12 Konstituierung und Selbstorganisation des Panels

Das Panel Systembiologie konstituiert sich im Rahmen des vorliegenden Reglements selber. Es bestimmt namentlich eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, die oder der die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt, und legt die Anzahl und Termine seiner Sitzungen fest. Es hält seine Beschlüsse schriftlich fest.

Artikel 13 Amtsdauer des Panels

¹ Die Amtsdauer des Panels Systembiologie ist vorläufig auf die Beitragsperiode der BFI-Botschaft 2008-2011 beschränkt.

² Ersatz- und Ergänzungswahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

Artikel 14 Entschädigung des Panels

Die Mitglieder des Panels Systembiologie werden gemäss den üblichen Ansätzen des SNF entschädigt.

Artikel 15 Aufgaben und Kompetenzen des Panels

¹ Das Panel Systembiologie ist zuständig für die wissenschaftliche Begutachtung der unter SystemsX.ch zugelassenen Gesuche für „RTD Projects“.

² Der Ausschuss des Panels Systembiologie ist zuständig für die wissenschaftliche Begutachtung der unter SystemsX.ch zugelassenen Gesuche für „Interdisciplinary PhD - Projects“. Er holt pro Gesuch in der Regel zwei externe Expertisen ein.

³ Das Panel nimmt jährlich den Fortschrittsbericht von SystemsX.ch entgegen und beurteilt den Fortschritt des Gesamtvorhabens und der vom SNF bewilligten Projekte. Es leitet seine Einschätzung dem Präsidium des Nationalen Forschungsrats weiter.

⁴ Das Panel nimmt eine Evaluation des Gesamtvorhabens vor und leitet seine Empfehlungen dem Präsidium des Nationalen Forschungsrats weiter. Dieses stellt dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) Antrag betreffend der Weiterführung von SystemsX.ch.

Artikel 16 Aufgaben und Kompetenzen des Präsidiums des Nationalen Forschungsrats

¹ Das Präsidium des Nationalen Forschungsrats wählt die Mitglieder des Panels Systembiologie und ratifiziert dessen Entscheide über die Zusprache resp. Ablehnung der eingereichten Gesuche.

² Es nimmt den jährlichen Fortschrittsbericht von SystemsX.ch entgegen und entscheidet über die Freigabe der finanziellen Mittel für das Folgejahr.

Artikel 17 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle

¹ Der Geschäftsstelle des SNF obliegt die administrative und organisatorische Unterstützung des Verfahrens für SystemsX.ch Gesuche gemäss diesem Reglement.

² Das Sekretariat NFS der Abteilung Orientierte Forschung stellt insbesondere den Informationsfluss innerhalb des SNF sicher.

³ Es führt die formelle Prüfung der eingereichten Gesuche durch und weist Gesuche, welche die formellen Voraussetzungen nicht erfüllen, zurück (Art. 4 Abs. 3).

⁴ Die Geschäftsstelle erlässt die Richtlinien für die jährlichen wissenschaftlichen Fortschrittsberichte gemäss Art. 9 Abs. 2 von SystemsX.ch.

4. Kapitel Schlussbestimmung

Artikel 18 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement tritt am 3. Juli 2007 (Genehmigung durch den Nationalen Forschungsrat) in Kraft. Es gilt vorbehältlich geänderter Vorgaben und Bestimmungen des Bundes bis zum Ende der BFI-Beitragsperiode 2008-2011.

13. August 2007